



Alb-Donau-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) der Stadt Dietenheim vom 24. März 2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Dietenheim am 24. März 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Dietenheim erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,

3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30

Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

(1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

(1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 13. Mai 1996 (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Dietenheim, 24. März 2025

Christopher Eh
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Dietenheim, 24. März 2025

Christopher Eh
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 24.03.2025)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder städtischen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	17,50 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	9,00 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem: - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art	
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,00 €
2.2b	für jede weitere Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung In den Gebühren ist die Fertigung der Fotokopien bereits enthalten.	2,00 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	25,00 €/Fall
2.4	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	19,00 €/ZE
2.5	Spendenbescheinigungen	gebührenfrei
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen)	
3.1a	für die erste Seite aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	9,00 €
3.1b	für die erste Seite aus mitgebrachten Unterlagen	3,00 €
3.1c	für jede weitere Seite	1,00 €
3.2	Einscannen und Zurverfügungstellung von Großformatplänen (>A3)	13,50 €/Plan
3.3	Fotokopieren oder einscannen & Zurverfügungstellen von Bauakten	13,50 €/ZE

4 Melderecht

- 4.1 Auskünfte aus dem Melderegister
- 4.1.1 einfache Auskunft 13,50 €/Fall
(§ 44 Abs. 1 BMG)
- 4.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal
(§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)
Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben
- 4.1.3 erweiterte Auskunft 20,00 €/Fall
(§ 45 Abs. 1 BMG)
- 4.1.4 Gruppenauskunft 35,00 €
(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)
je Auskunftsart und Adressat
- 4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 17,00 €/Fall
(§ 10 Abs. 3 KomWG)
- 4.3 Lebensbescheinigung für private Rentenzwecke 13,50 €/Fall
- 4.4 schriftliche Meldebescheinigung
- 4.4a einfach (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) 9,00 €/Fall
- 4.4b erweitert (§ 18 Abs. 2 BMG) 13,50 €/Fall
- 4.5 Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID 6,50 €/Fall
Keine Gebühren werden erhoben bei:
- erstmaligem Zuzug aus dem Ausland
- für die Sorgeberechtigten über ihr Neugeborenes
- 4.6 Gebührenfrei sind insbesondere:
- 4.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung
(§ 24 Abs. 2 BMG)
- 4.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)
- 4.6.3 die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§ 12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)
- 4.6.4 die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)
- 4.6.5 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten
Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)
- 4.6.6 die Einrichtung von Übermittlungssperren (§§ 36 Abs. 2, 42 Abs. 3 Satz 2 und 50 Abs. 5
BMG), sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken (§§ 51 und 52 BMG)
- 4.6.7 die Abgabe von Erklärungen / Widerruf bzgl. Adresshandel und Werbung
(§ 44 Abs. 3 Satz 2 BMG)
- 4.6.8 die Auskunft an den Wohnungsgeber (§ 50 Abs. 4 BMG)

5 Archivwesen

- 5.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen 17,00 €/ZE
unter anderem:
- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken
- Ahnenforschung
- Ermittlung bestimmter Archivalien oder Sammlungsgegenstände
Hinzu kommen die entstehenden Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)
- 5.2 Erlaubnis zur Wiedergabe von Archivalien 42,50 €/Fall
und zur Nutzung von Bildern, Siegeln und anderen Sammlungsgegenständen

7 Fischereischeine

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§§ 31,32 FischG)	
7.1.1	Jahresfischereischein	30,00 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	50,00 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein	20,00 €/Fall
7.2	Verlängerung von Fischereischeinen auf Lebenszeit (§§ 35, 36 FischG)	20,00 €/Fall

8 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

8.1	bei Sachen bis zu 100 € Wert	gebührenfrei
8.2	bei Sachen über 100 € Wert sowie Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge	15,00 €/Fall
8.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 8.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	

9 Bestattungsrecht

9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	27,50 €/Fall
9.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	16,50 €/ZE

10 öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren

34,00 €/Person

11 Gewerberecht

11.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
11.1.1	Gewerbeanmeldung	
11.1.1a	im Nebenerwerb	26,00 €/Fall
11.1.1b	im Haupterwerb	51,00 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	14,50 €/Fall
11.1.3	Gewerbeummeldung	22,50 €/Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	20,00 €/Fall
11.3	Spiele	
11.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	100,00 €/Fall
11.3.2	Bestätigung zur Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33 c Abs. 3 GewO)	140,00 €/Fall
11.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	100,00 €/Fall
11.4	allgemeine öffentliche Leistung im Gewerberecht unter anderem:	16,50 €/ZE
	- Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	
	- Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34 b Abs. 1 GewO)	
	- Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)	
	- Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55 a Abs. 1 GewO)	
	- Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	

12	Gaststättenrecht	
12.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	40,00 €/Fall
12.1a	für Vereine und gemeinnützige Institutionen	20,00 €/Fall
12.1b	Jahresgestattung (für gleichartige Veranstaltungen am gleichen Ort)	40,00 €/Fall
12.2	Sperzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	22,00 €/Fall
13	Baurecht	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
		<u>je Rechtsbereich</u>
13.1a	bei einem Wert bis 100.000 €	25,00 €
13.1b	bei einem Wert ab 100.000 €	50,00 €
13.2	Erteilung von schriftlichen Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	26,50 €/Fall
13.3	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 144 BauGB)	
13.3a	bei einem Wert bis 100.000 €	50,00 €/Fall
13.3b	bei einem Wert ab 100.000 €	80,00 €/Fall
14	Straßenrechtliche Sondernutzung	
14.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	50,00 €/Fall
14.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	50,00 €/Fall
15	Umweltinformationen	
15.1	Zurverfügungstellen von Umweltinformationen nach UVwG (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege	19,80 € /ZE, max. 500 €
16	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	19,20 €
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	/ZE, max. 500 €
17	Polizei- und Ordnungsrecht	
17.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche - Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	18,00 €/ZE
18	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
18.1	Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	gebührenfrei
18.2	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	16,50 €/ZE

Dietenheim, 24.03.2025

Christopher Eh
Bürgermeister